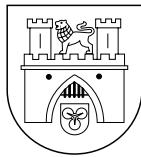




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 06.11.2025

Nr. 19

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- | | |
|---|-----|
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Senat Demailji | 379 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Senat Demailji | 379 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Antonio Cantone | 380 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Miroslaw Kazmierz Bogucki | 380 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Miriam Giorgina Pegoraro | 381 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ömür Alver | 381 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Loredana-Mihaela Stefanescu | 382 |
| ► Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*)
Az.: 36.23.1.04/14 WP Linderte-Vörie WEA 1 – 3 RP, Typänderung | 382 |

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

- | | |
|--|-----|
| ► 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel | 384 |
| ► 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) | 385 |
| ► Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel | 385 |
| ► Entschädigungssatzung für Gremienmitglieder der Stadt Burgwedel | 388 |
| ► Entschädigungssatzung für sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Burgwedel | 390 |

Stadt Gehrden

- | | |
|--|-----|
| ► 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Alt-Gehrden | 392 |
|--|-----|

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025 Mi. 10.12.2025

das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am Do. 18.12.2025

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026 Fr. 19.12.2025

das erste Amtsblatt 2026 erscheint am Do. 08.01.2026

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026 Mi. 07.01.2026

Gemeinde Isernhagen

- ▶ Bebauungsplan Nr. 3/141 „Zufahrt ins Gewerbegebiet Kirchhorst“, 1. Änderung Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB 394

Stadt Lehrte

- ▶ Bebauungsplan Nr. 09/11 „Am Ortfelde“ in Steinwedel mit örtlicher Bauvorschrift Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 396

Stadt Neustadt am Rübenberge

- ▶ Flurbereinigungsverfahren Otternhagen, Region Hannover- Auslegung der Wertermittlungsergebnisse, Ladung zum Anhörungstermin 397

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

— — —

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Senat Demailji

An die nachstehende Person

Name: Demailji
Vorname(n): Senat
Geburtsdatum: 27.12.2003
letzte bekannte Anschrift: Zum Dammfeld 25 c,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.04.2025, Aktenzeichen 51.04-06-144580, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Senat Demailji

An die nachstehende Person

Name: Demailji
Vorname(n): Senat
Geburtsdatum: 27.12.2003
letzte bekannte Anschrift: Zum Dammfeld 25 c,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.10.2025, Aktenzeichen 51.04-06-144580, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Antonio Cantone**

An die nachstehende Person

Name: Cantone
Vorname(n): Antonio
letzte bekannte Anschrift: Rote Reihe 26 A,
30827 Garbsen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer
Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.10.2025
Aktenzeichen 32.22 / H-C8520, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zu-
stellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich
ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter fol-
gender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ver-
waltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit
§ 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf
hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des
Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach
denen Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover –
Miroslaw Kazmierz Bogucki**

An die nachstehende Person

Name: Bogucki
Vorname(n): Miroslaw Kazmierz
Geburtsdatum: 25.12.1957
letzte bekannte Anschrift: Mittelstraße 10,
30890 Basinghausen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer
Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.10.2025
Aktenzeichen 32.22 / H-CK7130, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zu-
stellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich
ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter fol-
gender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ver-
waltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit
§ 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf
hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des
Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach
denen Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Miriam Giorgina Pegoraro**

An die nachstehende Person

Name: Pegoraro
Vorname(n): Miriam Giorgina
Geburtsdatum: 13.08.1992
letzte bekannte Anschrift: Steinweg 16 a,
30989 Gehrden

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.10.2025, Aktenzeichen 32.22 / H-MJ1340, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ömür Alver**

An die nachstehende Person

Name: Alver
Vorname(n): Ömür
Geburtsdatum: 02.02.1981
letzte bekannte Anschrift: Windmühlenstraße 9,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.10.2025, Aktenzeichen 51.04-23-024112, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 06,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schürmann

— — —

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Loredana-Mihaela Stefanescu**

An die nachstehende Person

Name: Stefanescu
Vorname(n): Loredana-Mihaela
Geburtsdatum: 07.11.1988
letzte bekannte Anschrift: Wilhelmstr. 2,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.10.2025 Aktenzeichen 32.22/H-LR 788, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.11.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

— — —

- **Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*)
Az.: 36.23.1.04/14 WP Linderte-Vörle WEA 1–3
RP, Typänderung**

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen ist am 06.10.2025 die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Linderte und Vörle, Außenbereich der Stadt Ronnenberg, erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) in der Zeit vom

07.11.2025 bis 20.11.2025 (einschließlich)

über die Internetseite

www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:
Genehmigung Änderung des Anlagentyps von 3 WEA – Standort Linderte-Vörle einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immisionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheides (einschl. Begründung) in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: 0511 / 616 22866
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des **20.11.2025**, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

**I.
Bescheid**

Aufgrund des §16b Abs. 7 BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

entsprechend dem Antrag vom 07.07.2025, postalisch eingegangen am 10.07.2025 – zuletzt ergänzt am 11.09.2025 – die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von drei Windenergieanlagen (WEA) WEA 1 RP (in den Antragsunterlagen bezeichnet als WEA 02), WEA 2 RP (in den Antragsunterlagen bezeichnet als WEA 03) und WEA 3 RP (in den Antragsunterlagen bezeichnet als WEA 04) in der Gemarkung Linderte und Vörie, Außenbereich der Stadt Ronnenberg, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Mit Datum vom 03.04.2025 wurde der Antragstellerin die Genehmigung für ein ersetzendes Repowering nach §16b Abs. 2 BImSchG* zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 erteilt (Az: 36.23.1.04/14 WP Linderte-Vörie WEA 1–3 RP).

Es handelt sich nun um drei genehmigte Windenergieanlagen, bei denen vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt werden soll. Somit müssen entsprechend §16b Abs. 7 S. 1 BImSchG*, nur die im Vergleich zur ursprünglich genehmigten Anlage nachteiligen Auswirkungen geprüft werden, wenn sie für die Prüfung des § 6 BImSchG* erheblich sein können.

Diese Prüfung ist gem. § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. § 16b Abs. 8 S. 1 BImSchG* auf die militärischen und luftverkehrlichen Belange, die Standsicherheit der Anlagen, sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen beschränkt, wenn der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 m geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 m erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 m verringert wird. Vorliegend wird der Standort der Anlage um höchstens 7,5 m verschoben, die Gesamthöhe um 17 m erhöht und der Rotordurchlauf wird um 11,5 m erhöht. Damit findet § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. § 16b Abs. 8 S. 1 BImSchG* auf das Verfahren Anwendung.

Vorgesehen ist, die mit Datum vom 03.04.2025 genehmigten drei Windenergieanlagen gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps mit dem Typ Nordex 175/6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe über Grund von 267 m und einer Nennleistung von 6,8 MW zu errichten und zu betreiben.

Standorte der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
1 RP	1	4	Linderte	335,5 m	267 m	52°16'56,837" N 09°40'30,336" O	546053 RW 5792669 HW
2 RP	1	122/75	Vörie	335,5 m	267 m	52°17'05,771" N 09°40'18,861" O	545833 RW 5792943 HW
3 RP	1	72	Vörie	334,5 m	267 m	52°17'09,398" N 09°40'01,235" O	545498 RW 5793052 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

- Tagzeit (WEA 1 RP – 3 RP) – Modus: 0 (6.800 kW)
- Nachtzeit (WEA 1 RP – 3 RP) – Modus: 9 (4.920 kW)

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Genehmigung vom 03.04.2025 (Az: 36.23.1.04/14 WP Linderte-Vörie WEA 1–3 RP) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Bau der Windenergieanlagen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. [...] € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Für dieses Vorhaben wurde gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 1 UVPG* i.V.m. Ifd. Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (UVPG*, Anlage 1) die Standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zu dem Ergebnis geführt (§ 5 UVPG*), dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung erfolgte am 06.10.2025 im Nds. UVP-Portal (www.uvp-verbund.de).

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Umweltverträglichkeitsprüfung – Allgemeine Vorprüfung, VII. Kostenlastenentscheidung, VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO*) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hannover, den 29.10.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Mertens

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

► 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Satz 3 wird neu gefasst: Die Ortsfeuerwehren Engensen, Kleinburgwedel, Oldhorst und Thönse sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 08.04.2025) (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25,27), in der zurzeit geltenden Fassung.
2. § 4 Abs. 3 wird neu gefasst: Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 Nds. FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3. § 6 Abs. 3 e) neu: dem Kinderfeuerwehrwart
4. § 6 Abs. 3 wird neu Satz 3 eingefügt: Der Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e) wird von dem Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer seiner Amtszeit in das Ortskommando bestellt.
5. § 9 Abs. 4 wird neu gefasst: Bei der Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
6. § 11 gestrichen wird: Mitglieder der
7. § 11 Abs.1 wird neu gefasst: Die Einrichtung von Jugendabteilungen ist in allen Ortsfeuerwehren zulässig.
8. § 11 Abs. 4 wird neu gefasst: Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwerts. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart muss ebenso wie seine Vertretung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel angehören. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Vertretung muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Vertretung werden auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
9. § 11 Abs. 5 wird neu angefügt: Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren bilden die Stadtjugendfeuerwehr der Stadt Burgwedel. Die Stadtjugendfeuerwehr wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart nach Maßgabe der Richtlinien für die Jugendfeuerwehr geleitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Vertretung müssen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel angehören; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an dem NLBK teilgenommen haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Vertretung werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Stadtkommandos von dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
10. § 11 Abs. 6 wird neu angefügt: Jede Jugendfeuerwehr benennt gem. § 13 Abs. 5 NBrandSchG zur Betreuung ihrer Freizeitmaßnahmen freizustellende Personen.

11. § 12 gestrichen wird: Mitglieder der
12. § 12 Abs. 3 wird neu gefasst: Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwarts.
13. § 12 Abs. 4 wird neu angefügt: Die Kinderfeuerwehr wird von einer geeigneten Person, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert ist geleitet; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel ist nicht erforderlich. Der Kinderfeuerwehrwart soll ebenso wie seine Vertretung die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) gemäß Bezugserlass erfüllen.
14. § 12 Abs. 5 wird neu angefügt: Jede Kinderfeuerwehr benennt gem. § 13 Abs. 5 NBrandSchG zur Betreuung ihrer Freizeitmaßnahmen freizustellende Personen.
15. § 18 Abs. 1 wird §§ 8 ff FwVO durch § 11 FwVO ersetzt.
16. § 18 Abs. 2 Satz 3 hinter „Löschmeister“ wird bzw. „Brandmeister“ eingefügt.
17. § 19 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie gesundheitlich nicht mehr geeignet sind.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burgwedel, den 20. Oktober 2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

— — —

► **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

(NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird neu gefasst: für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
2. § 2 Abs. 3 Nr. 2 angefügt wird das Wort und
3. § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird neu angefügt: für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.
4. § 4 erhält einen neuen Abs. 1: Der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burgwedel, den 20. Oktober 2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

— — —

► **Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

zes (NBrandSchG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 folgende Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel beschlossen:

§ 1 Entschädigungsumfang

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgwedel erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ist ein Funktionsträger gem. Abs. 1 ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, so entfällt seine Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadt Burgwedel erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen, welche im Voraus zu zahlen sind, wie folgt:

- a) Stadtbrandmeister

Grundbetrag monatlich	220,00 €
Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.	
- b) Ortsbrandmeister
 - Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung monatlich 85,00 €
 - Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt monatlich 100,00 €
 - Ortsfeuerwehr als Feuerwehrschwerpunkt monatlich 115,00 €
 Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.
- c) Gerätewart (Ortsfeuerwehr)

Grundbetrag monatlich	30,00 €
Steigerungsbetrag monatlich (für jedes Feuerwehrfahrzeug)	10,00 €
2. Gerätewart Schwerpunktfeuerwehr, monatlich	15,00 €
- d) Stadtjugendfeuerwehrwart monatlich 50,00 €

stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart monatlich	25,00 €
--	---------

Jugendfeuerwehrwart monatlich	40,00 €
stellvertretender Jugendfeuerwehrwart monatlich	20,00 €
Kinderjugendfeuerwehrwart monatlich	40,00 €
Stellvertretender Kinderjugendfeuerwehrwart monatlich	20,00 €
e) Stadtausbildungsleiter monatlich	45,00 €
f) Stadtsicherheitsbeauftragter monatlich	30,00 €
g) Stadtgerätewart monatlich	45,00 €
h) Atemschutzgerätewart Beaufragte Atemschutzpflege monatlich	150,00 €
	40,00 €
i) Beaufragte Kleiderkammer monatlich	40,00 €
j) Beaufragte Stadtfeuerwehrpresse monatlich der stellv. Beaufragte Stadtfeuerwehrpresse monatlich	30,00 €
	15,00 €
k) Beaufragte Gefahrengut monatlich der stellv. Beaufragte Gefahrengut monatlich	30,00 €
	15,00 €
l) Beaufragte Absturzsicherung monatlich der stellv. Beaufragte Absturzsicherung monatlich	30,00 €
	15,00 €

- (2) Nimmt ein ehrenamtlich tätiger Funktionsträger mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahr, so erhält er für jede Funktion den vorgesehenen Entschädigungssatz.
- (3) Mit der nach Absatz 1 Buchstaben a-l gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

Die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird Verdienstausfall nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und 40 Stunden pro Woche – erstattet.

- (2) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € pro Stunde festgesetzt. Die Aufwendungen können nur beantragt werden, soweit das Feuerwehrmitglied das Kind in der fraglichen Zeit tatsächlich selbst betreut hätte.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder einen Anspruch nach Abs. 2 oder Abs. 3 geltend machen können, wird als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, auf Antrag eine Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde gewährt.
- (4) Den privaten Arbeitgebenden werden, auf Antrag, zusätzliche Kosten, die ihnen durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 NBrandSchG entstehen, in Höhe von maximal 15 % der geltend gemachten Personalkosten erstattet.
- (5) Den nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zur Betreuung einer Freizeitmaßnahme der Kinder- und Jugendfeuerwehr benannten Personen, die als Arbeitnehmer oder Auszubildender beschäftigt sind, ist für ihre Freistellung das Arbeitsentgelt, das sie ohne die Betreuung der Freizeitmaßnahme bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, zu erstatten.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen an Orte außerhalb des Stadtgebietes müssen von der Stadt angeordnet oder genehmigt sein.
- (2) Für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Reiseantritt unter Angabe des Grundes bei der Stadt Burgwedel zu stellen.

§ 5 Kostenübernahme für den Erwerb von Fahrerlaubnissen

- (1) Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag ein Zuschuss für den Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen C und CE gewährt, wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erforderlich ist. Das Erfordernis ist von dem Stadtbrandmeister zu bestätigen. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die der Berufsausübung dienen werden, wird nicht bezuschusst.
- (2) Der Zuschuss stellt einen pauschalierten Höchstbetrag dar, welcher sich aus aktuellen Fahrschulpreisen und durchschnittlichen Fahrstundenzahlen zusammensetzt. Der Erwerber der Fahrerlaubnis erhält einen Zuschuss in Höhe der ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis entstandenen Kosten, höchstens jedoch 2.500,00 €

§ 6 Kostenübernahme Schwimmbadnutzung

- (1) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei einer regelmäßigen Dienst- und/oder Einsatzbeteiligung (mindestens 60 %) eine kostenfreie Familieneintrittskarte für das Burgwedeler Freibad.

§ 7 Kostenübernahme Fitness

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Burgwedel wird bei einer regelmäßigen Dienst- und/oder Einsatzbeteiligung (mindestens 60 %) ein Zuschuss zum Beitrag in einem Fitness-Center in Höhe von monatlich 20,00 € gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel vom 19. Dezember 2011 in der Fassung der letzten Änderung vom 2. April 2020 außer Kraft.

Burgwedel, den 20. Oktober 2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Bürgermeisterin

— — —

► **Entschädigungssatzung für Gremienmitglieder der Stadt Burgwedel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgende Satzung über die Entschädigung von Gremienmitgliedern der Stadt Burgwedel beschlossen:

§ 1 Entschädigungsumfang

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie die nicht dem Rat angehörenden Gremienmitglieder der Stadt Burgwedel erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Monatliche Entschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Entschädigung für die drei Monate übersteigende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Das Nichtführen der Dienstgeschäfte ist durch die Mandatsträger mitzuteilen.

§ 2 Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 165,00 €.

Ratsmitglieder, die sich nicht an der digitalen Gremiarbeit beteiligen und die Zustellung von gedruckten Sitzungsunterlagen wünschen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Die Zustellung der Unterlagen erfolgt in ein Postfach im Rathaus mit eigenverantwortlicher Abholung.

- (2) Für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen in vom Rat benannten

vorberatenden Arbeitskreisen (z. B. AK Wohnen, AK Finanzen) bzw. durch die Verwaltung veranlasste Klausuren.

Der Aufwand für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen externer Gremien und Organisationen, für die keine Entschädigung von anderer Seite gezahlt wird, sind in der Aufwandsentschädigung enthalten.

- (3) Das in Abs. 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.

Sitzungsgeld erhält das Gremienmitglied, dass bei der Eröffnung der Sitzung bzw. als erstes anwesend ist.

Wird eine Dauer von sechs Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (4) Das in Absatz 2 genannte Sitzungsgeld erhöht sich je Sitzung um 25,00 €, wenn nachweislich infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entstehen. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.

Ein Anspruch auf Erhöhung besteht nicht,

- a) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung des Kindes beteiligt sind.
- b) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich

- | | |
|--|----------|
| • die stellvertretenden Bürgermeister | 175,00 € |
| • die Beigeordneten und die nach § 71 Abs. 4 NKomVG dem Verwaltungsausschuss angehörenden Mitglieder | 25,00 € |
| • die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | |
| a) Grundbetrag | 130,00 € |
| b) je Fraktions- oder Gruppenmitglied | 3,00 € |
| • der Ratsvorsitzende | 70,00 € |

- (6) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. (Empfehlung der Entschädigungskommission des Landes Niedersachsen.)

§ 3 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Gremienmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € bei Verzicht auf die Zusendung von gedruckten Sitzungsunterlagen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 3,00 €
- (2) Die Regelungen in § 2 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Für die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.
- Ortsratsmitglieder, die sich nicht an der digitalen Gremienarbeit beteiligen und die Zustellung von gedruckten Sitzungsunterlagen wünschen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- Die Zustellung der Unterlagen erfolgt in ein Postfach im Rathaus mit eigenverantwortlicher Abholung.
- (2) Für die Teilnahme an Ortsratssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gezahlt.
- (3) Die Regelungen in § 2 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten monatlich
 - der Ortsbürgermeister der Ortschaft Oldhorst 60,00 €
 - die Ortsbürgermeister der Ortschaften Engensen, Fuhrberg, Kleinburgwedel, Thönse und Wettmar 120,00 €
 - der Ortsbürgermeister der Ortschaft Großburgwedel 150,00 €
 - die stellvertretenden Ortsbürgermeister je die Hälfte der Entschädigung des Ortsbürgermeisters der jeweiligen Ortschaft
- (5) In den Entschädigungssätzen der Ortsbürgermeister ist ein Zuschlag für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung in Höhe von 26,00 € enthalten. Der Zuschlag entfällt, wenn Hilfsfunktionen für die Verwaltung nicht wahrgenommen werden.

- (6) Für die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Verdienstausfall

- (1) Gremienmitglieder, die selbstständig oder unselbstständig tätig sind, haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall aus Anlass von Sitzungen und Fortbildungsveranstaltungen.

Das gilt auch für Sitzungen, die der genannte Personenkreis in Gremien wahrnimmt, in die er vom Rat gewählt bzw. bestimmt wurde.

Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung ist auf 25,00 € pro Stunde und auf maximal 8 Stunden am Tag begrenzt.

- (2) Gremienmitgliedern, die unselbstständig tätig sind und keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie aufgrund der Mandatstätigkeit verhindert sind, wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu der in Abs. 1 Satz 3 ergebenen Höchstgrenze ersetzt.

Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Diese darf den in Abs. 1 Satz 3 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten.

- (3) Gremienmitgliedern,
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
 wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls von max. 20,00 € gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt.

- (4) Der Ersatz des Verdienstausfalls oder die Zahlung eines Pauschalstundensatzes wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Hierbei ist eine Rüstzeit (Wechsel Arbeitskleidung/Anfahrt) von 30 Minuten vor Sitzungsbeginn zu berücksichtigen. Für den Fall einer Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Sitzungsende findet ebenfalls eine Rüstzeit von 30 Minuten Berücksichtigung.

Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall oder

Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr und sonnabends von 07:00 bis 16:00 Uhr; es sei denn, der Antragsteller kann geltend machen, dass die Tätigkeit außerhalb der aufgeführten Zeiten notwendig und erforderlich war (z. B. Schichtdienst, Einzelhandel).

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Die Gremienmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Stadtbereiches Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel erstattet.
- (2) Bei auswärtigem Wohnsitz von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, werden die Kosten für die Fahrt von diesem Ort entsprechend erstattet.
- (3) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 €/km gewährt.
- (4) Bei Benutzung eines Fahrrades wird als Auslagnersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,10 €/km gewährt.

§ 7 Reisekostenvergütung

Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied, Ortsratsmitglied oder einem hinzugewählten Gremienmitglied außerhalb des Stadtbezirkes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen vergütet. Für die im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit eventuell zu versteuernden Reisekosten sind die Gremienmitglieder selbst verantwortlich.

§ 8 Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

Fraktionen und Gruppen erhalten gem. § 57 Abs. 3 NKomVG als Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 240,00 € sowie für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied jährlich 72,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel vom 19. Dezember 2011 in der Fassung der letzten Änderung vom 2. April 2020 außer Kraft.

Burgwedel, den 20.10.2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Bürgermeisterin

— — —

► Entschädigungssatzung für sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Burgwedel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgende Satzung über die Entschädigung von sonstigen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt Burgwedel beschlossen:

§ 1 Entschädigungsumfang

- (1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Burgwedel erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Burgwedel erhalten folgende Aufwandsentschädigung, welche im Voraus zu zahlen ist:
 - (a) Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirkes I
monatlich 24,00 €
Die stellvertretende Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirkes I erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.

Die Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirkes II
monatlich 6,00 €
Die stellvertretende Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirkes II erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.

Die Auszahlung erfolgt einmal im Jahr. Bei Niederlegung der Tätigkeit ist die Aufwandsentschädigung anteilig für alle vollen Kalendermonate ohne ehrenamtliche Tätigkeit zurückzuzahlen.

- (b) Ehrenamtliche Sachverständige für Wild- und Jagdschäden (Wildschadensschätzer) im Vorverfahren mit Einigung je Fall 20,00 €

Ehrenamtlicher Sachverständiger für Wild- und Jagdschäden (Wildschadensschätzer) im Vorverfahren ohne Einigung je Fall 60,00 €

(c) Für die ehrenamtlich tätigen Personen in den Büchereien der Stadt Burgwedel je begleitetem Ausleihtag 15,00 €

Mit der nach Buchstaben a) und b) gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel vom 19. Dezember 2011 in der Fassung der letzten Änderung vom 02. April 2020 außer Kraft.

Burgwedel, den 20. Oktober 2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

— — —

Stadt Gehrden

► 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Alt-Gehrden

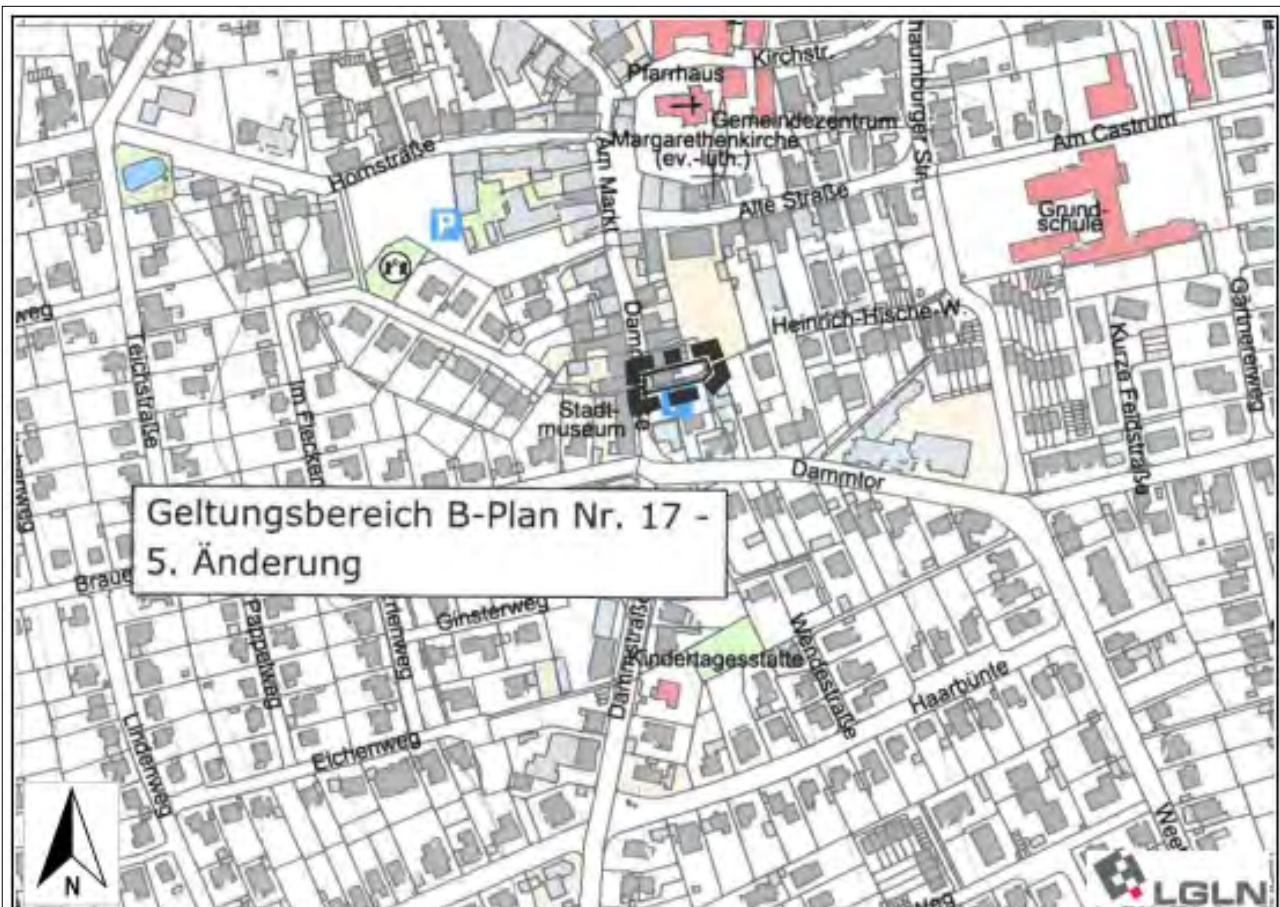
Gebiet:

Ehemals wohnbaulich genutztes Grundstück Dammstr. 12

Flurstücke 308/1, 308/2, 309/1, 309/2, 310 und 311/4

Alle Gemarkung Gehrden, Flur 3.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in
dem Kartenausschnitt dargestellt.



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 © 12/2024
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover
bereitgestellt durch das Vermessungsbüro Fiedler & Seegers (ÖbVI), Barsinghausen

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 den o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 3 – Team 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt, Kirchstraße 1 – 3, 30989 Gehrden, Zimmer Nr. 3.10, zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Termine zur Einsichtnahme in die Planunter-

lagen können von Montag – Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr telefonisch (Tel. 05108/6404-510 oder -514) vereinbart werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auch auf der Internetseite der Stadt Gehrden unter <https://www.gehrden.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene-i-a-/>, einsehbar. Sie sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich: <https://www.uvp-verbund.de/karten-dienste?layer=blp>.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Alt-Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 23.10.2025

Stadt Gehrden
In Vertretung
Nurettin Demirel
Städtischer Direktor

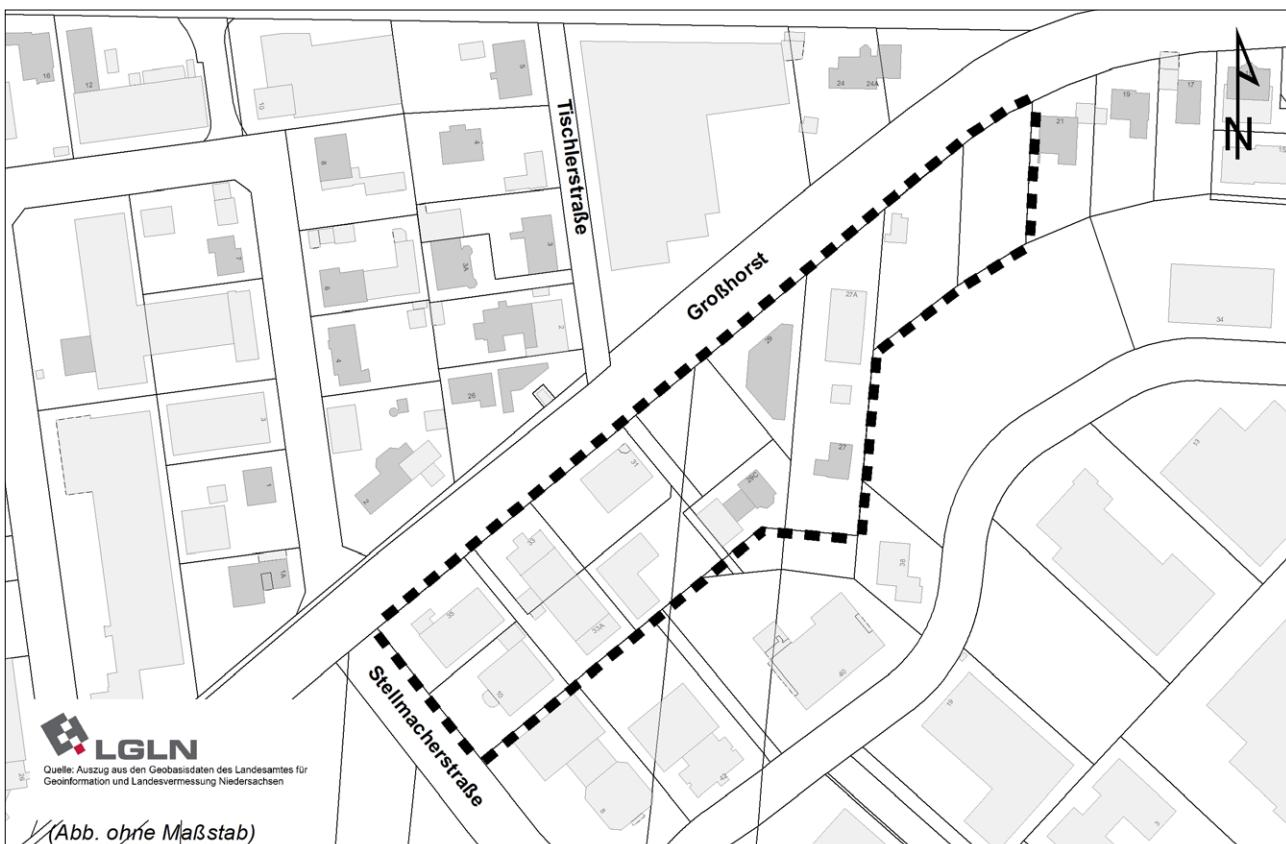
— — —

Gemeinde Isernhagen

► **Bebauungsplan Nr. 3/141 „Zufahrt ins Gewerbegebiet Kirchhorst“, 1. Änderung Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/141 „Zufahrt ins Gewerbegebiet Kirchhorst“, nebst Begründung in seiner Sitzung am 25. September 2025 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/141 „Zufahrt ins Gewerbegebiet Kirchhorst, mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3/141 „Zufahrt ins Gewerbegebiet Kirchhorst“ werden wie folgt geändert. Die übrigen zeichnerischen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

Textliche Festsetzungen:

§ 1 Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsstätten und Fuhrbetriebe

Im Gewerbegebiet (GE-1 und GE) sind nicht zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe. Als Ausnahme können zugelassen werden:

- a) Der Verkauf an Endverbraucher, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht,
 - b) Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Beschäftigten des Gewerbe- und Industriegebiets dienen (z.B. Kioske),
2. Spielhallen, Automatenhallen und Betriebe mit Sexualdarbietungen aller Art.
 3. Fuhrbetriebe mit Lastkraftwagen.

Hinweise:

Kampfmittel

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Abgeschobener humoser Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und möglichst innerhalb oder nahe des Plangebiets wieder aufzutragen. Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden (0,00 – 0,30 m unter Geländeoberkante) ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) mit einem Corg-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mindestens 1 Masse-% herzustellen.

Es ist unzulässig, Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z. B. Bauschutt, Ziegel, Glas, Holz,

Metall, Schlacken, Plastik usw.) in den durchwurzelbaren Boden bis in eine Tiefe von 2,00 m unter Geländeoberkante einzubringen.

Denkmalschutz

Im Änderungsbereich ist mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu

rechnen. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Fun-

de und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarnbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Zusätzlich wird auf die Verkündung nachrichtlich in der Gemeindezeitung „Blick in unsere Gemeinde“ sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter isernhagen.de hingewiesen.

Isernhagen, den 09.10.2025

Gemeinde Isernhagen
T. Mithöfer
Der Bürgermeister

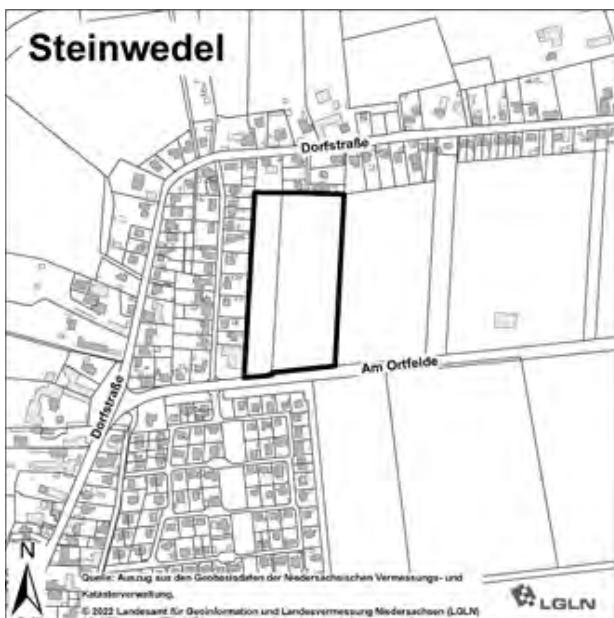
— — —

Stadt Lehrte

► **Bebauungsplan Nr. 09/11 „Am Ortfelde“ in Steinwedel mit örtlicher Bauvorschrift Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 02.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 09/11 „Am Ortfelde“ in Steinwedel mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben. Die Unterlagen werden ergänzend unter www.lehrte.de/de/bebauungsplaene.html bereitgestellt.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 09/11 „Am Ortfelde“ in Steinwedel mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lehrte, den 02.10.2025

Stadt Lehrte
Prüße
Der Bürgermeister

— — —

Stadt Neustadt am Rübenberge

- ▶ **Flurbereinigungsverfahren Otternhagen, Region Hannover**
 - Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
 - Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Otternhagen liegen die Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens vor (§§ 27–33 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Diese werden für die Beteiligten zur Einsichtnahme **im Feuerwehrgerätehaus Otternhagen**, Otternhagener Str. 66, 31535 Neustadt a. Rbge an folgenden Terminen ausgelegt:

**am Mittwoch, den 19. November 2025
und am Donnerstag, den 20. November 2025**

in der Zeit von 09:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 16:30 Uhr

sowie

am Freitag, den 21. November 2025

in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr

An diesen Tagen sind Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser anwesend, um über alle mit der Wertermittlung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Vorab ist es möglich die Unterlagen im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) Hildesheim in der Zeit vom 03.11. bis 13.11.2025 zu den üblichen Dienstzeiten einzusehen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist jedoch zwingend erforderlich:

Telefon: 05121/ 6970-165 oder
per Mail: Aaron.Steins@arl-lw.niedersachsen.de

Weiterhin stehen die Karten mit den Wertermittlungsergebnissen und der Wertermittlungsrahmen ab dem 03.11.2025 unter folgendem Link zum Download bereit:

**[https://www.arl-lw.niedersachsen.de/
bekanntmachungen/](https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/)**

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code

Der **Anhörungstermin** nach § 32 FlurbG findet am **Freitag, den 21. November 2025 um 14:00 Uhr** im o. g. Feuerwehrgerätehaus statt.

Die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben an den vorgenannten Terminen die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller am Verfahren beteiligten Flurstücke vorzubringen. Beteilt sind alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, Nebenbeteiligte sind insbesondere die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich ausgestellt und öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser angefordert bzw. auf der Internetseite heruntergeladen werden.

Hinweis:

Nach der Behebung berechtigter Einwendungen wird das Ergebnis der Wertermittlung durch einen gesonderten Verwaltungsakt festgestellt, der wiederum öffentlich bekanntgemacht wird.

Hildesheim, den 22.10.2025

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Im Auftrag
gez. Fleckenstein

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

— — —

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr